

der Eingliederung Österreichs ins Altreich keine Grenzen. Nun befeelt uns ein einziger jubelnder Aufschrei: »Heil unserem Führer! Heil Hitler!«

Frei sein, welch ein beglückendes Gefühl nach zwanzigjähriger Gewaltherrschaft der Tschechen. Nur der weiß dies recht zu schätzen, der es selbst mitgemacht hat. . . . Besonders in den letzten Jahren war die tschechische Staatspolizei hinter uns Buchhändlern her; wir wurden bespitzelt, beobachtet und kontrolliert. Jede Sendung wurde schon am Zollamte untersucht und Beschlagnahmen von Büchern vorgenommen, abgesehen von den illustrierten Zeitschriften, von welchen von Woche zu Woche immer mehr verboten wurden. Wieviel Verluste durch diese Verbote uns entstanden sind, läßt sich gar nicht errechnen. . . . Welch ein Glück und welch übergroße Freude gibt es doch jetzt bei uns, da wir einer sicheren und lichtereren Zukunft entgegengehen können.

Nach den Jahren der Not und einer kümmerlichen Hinfristung auf allen Zweigen des Geschäftslebens erblickt der deutsche Buchhändler, der wohl mit am ärgsten unter dem Joche der Fremdherrschaft zu tragen hatte, einen frohen Hoffnungsstrahl für eine bessere Zukunft. Sie können sich gar nicht vorstellen, mit welcher Begeisterung die deutschen Befreier aufgenommen und begrüßt wurden.

Wenn uns etwas die Kraft gab, die letzten Wochen durchzuhalten, so war es die Rede des Führers vom 12. September, die durch den Rundfunk anzuhören uns noch möglich war. Nun ist der Alpdruck dieser schweren Zeit dem Gefühle tiefster Dankbarkeit gewichen dem Manne gegenüber, der diese Wendung zuwege gebracht hat unter Vermeidung der ungeheuren Opfer, die ein Krieg im Gefolge gehabt hätte.

Rückschau

Ein großer Teil der Bekanntmachungen der letzten Monate beschäftigte sich mit aus der Rückkehr der Ostmark und der Befreiung der sudetendeutschen Gebiete sich ergebenden Maßnahmen. Durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer ist die Beschränkung der Errichtung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Reichskulturkammer im Lande Österreich bis 31. Dezember 1938 verlängert worden (s. Börsenblatt Nr. 262). Eine weitere Anordnung der Reichskulturkammer setzte die Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bucherei sowie die Anordnung über Berufsbezeichnungen ab 8. November 1938 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft (s. Börsenblatt Nr. 262).

Die näheren Bestimmungen über die Eingliederung des sudetendeutschen Schrifttums (Schriftsteller, Buchhändler, Vortragsveranstalter, Bibliothekare, Angehörige des Adreß- und Anzeigenbuchverlages, Bibliophile Vereinigungen) in die Reichsschrifttumskammer wurden in Nr. 269 in der Amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 129 mitgeteilt. Mit Wirkung vom 19. November 1938 wurden eine Reihe Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt. Wir verweisen alle Angehörigen des Buchhandels in der Ostmark und des sudetendeutschen Buchhandels nachdrücklich auf diese im Börsenblatt Nr. 271 vom 22. November erschienene Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer.

Eine Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins über die Werbung durch Vertreter im sudetendeutschen Gebiet, die den sudetendeutschen Buchhandel

vorbei sind nun die harten Devisenbestimmungen, Paßvorschriften, eisernen Pfähle und Mauern, vorbei die äußerst erschwerten und kostspieligen Einfuhrbewilligungen, die Konfiskationen und Beschlagnahmen, vorbei jene so dramatischen Zollabfertigungen, polizeilichen Vorladungen usw. Wir haben harte zwanzig Jahre hinter uns. Unter all dieses wollen wir einen großen Strich ziehen und mit neuem Mute neu beginnen in treuer Gefolgschaft des Führers und seines Werkes.

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Verweis — Ausschlüsse — Abgelehnte Aufnahme

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den Buchvertreter Max Adolf Pommerente, wohnhaft in Hamburg 39, Große Heidestraße 27, wegen eines Verstoßes gegen die buchhändlerische Standesauffassung mit einem Verweis bestraft.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat unter dem 5. Oktober 1938 den Buchvertreter Clemens Jaster, geb. am 8. Dezember 1900 zu Doderlage, wohnhaft Teltow, Havelstraße 21, aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Dem Genannten ist damit jegliche Tätigkeit im Bereiche der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Herr Felix Neumann, geb. am 23. Juni 1899 zu Magdeburg, wohnhaft zu Magdeburg, Jakobstraße 6 III., keine Berechtigung hat, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat unter dem 22. August 1938 die Aufnahme des Heinz Hermann Levertz, geb. am 25. Dezember 1912 in Solingen, wohnhaft Gaustadt, Adolf-Hitler-Straße 75, in die Stammrolle der buchhändlerischen Lehrlinge abgelehnt.

vor der Überschwemmung seines Gebietes durch Vertreter von Firmen aus dem Altreich schützen soll, erschien in Nr. 234 vom 7. Oktober und wurde im Börsenblatt vom 15. November wiederholt. Ebenfalls unmittelbar nach der Vereinigung des sudetendeutschen Gebietes mit dem Deutschen Reich erschien eine Bekanntmachung des Börsenvereins (s. Nr. 243), in der allen Verlegern im Altreich empfohlen wurde, den sudetendeutschen Wiederverkäufern einen Sonderrabatt in Höhe von 3% zu gewähren.

Fragen der Ausführregelung, soweit sie sich auf Österreich und die sudetendeutschen Gebiete beziehen, sind in den Bekanntmachungen der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels in den Nummern 205, 241, 243 (Wiederholung) und 264 behandelt.

In der in Nr. 260 erschienenen Mitteilung der Reichsschrifttumskammer wird darauf hingewiesen, daß sie die Zulassung zur Gehilfenprüfung in absehbarer Zeit von der Zugehörigkeit des Lehrlings zur NSDAF. oder einer ihrer Gliederungen abhängig machen wird. An anderer Stelle (Nr. 213 und 235) wird bekanntgegeben, daß bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen die Aufnahme von Einzelvertretern und Leihbuchhändlern in die Reichsschrifttumskammer ohne Ablegung der sonst obligatorischen Gehilfenprüfung möglich ist.

Die Betätigung von Verlagsvertretern als Zwischenbuchhändler verstößt gegen die Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer betr. Gründungssperre für Buchgroßhandlungen und Kommissionsbuchhandlungen und ist demnach unzulässig (s. Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer im Börsenblatt Nr. 262).